

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

ADFC Sachsen e. V.
Geschäftsführer
Herrn Konrad Krause
Bischofsweg 38
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kerstin Nolte

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3331
Telefax +49 351 564-3339

kerstin.nolte@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-1211.50/1429

Dresden,
3. November 2015

Wirksamer Schutz vor Fahrraddiebstahl durch Codierung

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2015, Az.: 15srsm 030

Sehr geehrter Herr Krause,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Herr Staatsminister Ulbig hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten. Zunächst möchte ich mich recht herzlich für Ihr verkehrssicherheitspolitisches Engagement im Freistaat Sachsen bedanken. Insbesondere die aktuelle Verlinkung auf die mehrsprachigen Radfahrer-Flyer für Asylbewerber des ADFC Kreisverband München e. V. ist ein deutliches Zeichen, dass sich der ADFC Landesverband Sachsen dieser neuen Zielgruppe nicht verschließt und somit Verantwortung für mehr Sicherheit im Straßenverkehr übernimmt.

Als Mitglied der Unterarbeitsgruppe Radverkehr des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen beteiligten Sie sich aktiv an der zurückliegenden Diskussion hinsichtlich der Suche landesweit einheitlicher Wege zur Kennzeichnung und Registrierung von Fahrrädern. Durch technische und verhaltensorientierte Hinweise sollen Fahrraddiebstähle verhindert und die Rückführung sichergestellter Fahrräder zu ihrem rechtmäßigen Besitzer unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Projekt Fahrradregistrierung „ISFASS“ der Polizeidirektion Leipzig vorgestellt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile kam die Unterarbeitsgruppe zu dem Schluss, dass das Leipziger Projekt aus Gründen, wie dem Datenschutz, der Finanzierung der erforderlichen Datenbanken oder der Effizienz der Arbeitsabläufe, für eine landesweite Umsetzung nicht in Frage kommt.

Die von Ihnen präferierte Nutzung der sogenannten „FEIN“ bzw. „EIN“ soll und wird auch weiterhin im Freistaat Sachsen die Kennzeichnungsmöglichkeit für Fahrräder sein. Die Verkehrswachten sowie weitere Akteure arbeiten bereits seit Jahren erfolgreich mit der Fahrradgravur. Sie ist seit Jahren Bestandteil und somit auch Standard der polizeilichen Beratungspraxis in Sachsen sowie in den anderen Bundesländern.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Geprüft wird derzeit, ob anstelle der Gravur der „FEIN“/„EIN“ die Leipziger Lösung hinsichtlich des Aufbringens eines Aufklebers auf den Fahrradrahmen aufgegriffen werden sollte, da eine Gravur immer ein Eingriff in die Substanz des Fahrrades bedeutet. Hier könnten Eigentümer, insbesondere von hochwertigen Fahrrädern, von dieser Kennzeichnungsmöglichkeit abgeschreckt werden.

Den Eigentümern steht ein Fahrradpass in einer Printversion sowie als kostenlose Fahrrad-App des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) zur Verfügung. In diesem werden alle Daten, die zur Identifizierung eines gestohlenen Fahrrads und für die Suche nach dem Eigentümer wichtig sind, problemlos gespeichert: die Rahmen- und Codiernummer, Angaben zu Radtyp, Hersteller und Modell, eine genaue Beschreibung des Rads sowie Fotos. Darüber hinaus lassen sich die Angaben mehrerer Räder über die App problemlos verwalten. Alle Daten können zudem ausgedruckt oder per Mail im Textformat oder als PDF-Anhang verschickt werden, zum Beispiel um sie im Notfall sofort an die Polizei beziehungsweise den Versicherer weiterleiten zu können. Und: Der Radbesitzer hat die Daten auf dem Smartphone immer dabei.

Ihr Vorschlag, Käufer von gebrauchten Fahrrädern eine Möglichkeit mittels Smartphone-App auf eine Datenbank gestohlener Räder der sächsischen Polizei zu schaffen, ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar. Die sächsische Polizei erhebt Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese sind nicht für Dritte bestimmt. Zudem käme die Veröffentlichung von Daten gestohlener Fahrräder einer Öffentlichkeitsfahndung gleich, für welche sehr enge rechtliche Maßstäbe gelten und jeder Einzelfall eines richterlichen Beschlusses bedarf. Für gestohlene Fahrräder stehen solche Maßnahmen nicht im Verhältnis. Mit einem sehr hohen Aufwand wäre mithin eine externe Datenbank zu schaffen. Die Entwicklung einer dazugehörigen App sowie die ständige Aktualisierung der Daten und Administrierung der App ist durch die Polizei nicht zu leisten. Aus diesem Grund können wir Ihren Vorschlag leider nicht weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Hanitsch
Inspekteur der Polizei